Einwohnerdienste

Gemeindeverwaltung Horgen
Einwohnerdienste
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 44 44
Fax 044 728 44 10
einwohnerdienste@horgen.ch
www.horgen.ch

I Gesuch für ein Festwirtschaftspatent und/oder eine Polizeistundenverlängerung

Angaben Gesuchsteller(-in)

Name und Vorname

Telefon

Organisation / Verein

E-Mail

Strasse / PLZ / Wohnort

Angaben Anlass/Betrieb

Veranstaltung

Anzahl Besucher (pro Tag)

Veranstaltungsort

Betriebsgrösse in m^2

Datum	Betriebszeit von	Betriebszeit bis
Datum	Betriebszeit von	Betriebszeit bis

Art des Betriebes **(zutreffende ankreuzen)**

☐ Öffentlich

☐ Geschlossene Gesellschaft
z. B. Hochzeit, Geburtstagsfeier u. a.

☐ Festwirtschaft
Genuss von Speisen und Getränken an Ort und Stelle

☐ Verkaufsstand
Handel mit alkoholhaltigen Getränken; Genuss an Ort und Stelle verboten.

Polizeistundenverlängerung ☐ Ja ☐ Nein

Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr. Die Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen ist bewilligungspflichtig. (Art. 35 Polizeiverordnung)

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller(-in)

Bitte Rückseite beachten

horgen

Weitere Bestimmungen

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche gemäss § 25 Gastgewerbegesetz

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten!
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten!

Glasverbot bei Anlässen im Freien

Bei Anlässen im Freien müssen aus Sicherheitsgründen der Offenausschank und der Getränkeverkauf generell mit Kunststoffbehältnissen erfolgen. Glas (Flaschen / Gläser) darf keines verwendet bzw. unter die Gäste gebracht werden (ausgenommen Weinflaschen). Diese Bestimmungen gelten auf dem gesamten Areal bzw. Standplatz. Vor jedem Verkaufsstand und auf dem Festgelände müssen separate Sammelbehälter für Kehricht und PET in ausreichender Anzahl aufgestellt werden.

Nachtruhe gemäss Art. 26 Polizeiverordnung

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Schutz vor Passivrauchen

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

Verfügung **(wird von der Gemeinde ausgefüllt)**

☐ Erteilung der Patentbewilligung gemäss Antrag Fr. _____

☐ Erteilung der Polizeistundenverlängerung gemäss Antrag Fr. _____

☐ Abweisung des Antrags (gemäss beiliegender Begründung)

Zusätzliche Auflagen

| _____

| _____

| _____

Horgen,

Einwohnerdienste
Gemeinderat

Abteilungsleiter

| |

_____

Kopie an

☐ Gemeindepolizei ☐ Lebensmittelkontrolle ☐ Kind / Jugend / Familie
☐ Liegenschaften und Sport ☐ Energie und Umwelt ☐